

Was darf Religion?

Alles! Alles?

Prof. Dr. A. Katarina Weilert, LL.M. (UCL)

Universität Heidelberg
Forschungsstätte der Ev. Studiengemeinschaft (FEST) Heidelberg

Schatzkammer Grundrechte · Wiesloch · 17. November 2026

Ein Missverständnis?

Lied Bodo Wartke:

Wer sich auf seinen Glauben beruft, um …

1 andere Menschen unterdrücken

2 Krieg „im Namen Gottes“ anzetteln

3 jahrtausendealte Kulturen zu vernichten

… handelt nicht in Gottes Namen.

Echter Glaube – oder nur Vorwand?

Wer „missversteht“, glaubt wirklich, im Namen Gottes zu handeln. Wer nur so tut, gibt es bloß vor.

Drei Fragen

1

Schützt das Grundgesetz auch den, der sich im Irrtum befindet?

2

Kann die Berufung auf den Glauben alle anderen Rechte und Werte aushebeln?

3

Warum schützt ein säkularer Staat den Glauben überhaupt so umfassend?

Art. 4 Grundgesetz

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

Der Staat macht sich „blind“

Der Staat prüft nicht, …

- ob ein Glaube sinnvoll oder gemeinwohlfördernd ist
- ob er dem Menschen nützt
- ob „ein Gott“ dieses Gebot wirklich ausgesprochen hat
- ob sich jemand innerhalb seines Glaubens irrt

Glaubensfreiheit ist ein klassisches Minderheitenrecht.

Die Mehrheit braucht ihren Schutz selten.

„Halt, so geht das doch nicht!“

Opfern wir dann nicht die Werte der Mehrheitsgesellschaft?

Genau hier wird es juristisch spannend.

II

Wie prüft man ein Grundrecht?

Ein kurzer Ausflug in die Grundrechtsdogmatik

Drei Schritte

Schutzbereich

Ist das Verhalten überhaupt geschützt?

Eingriff

Macht der Staat es ganz oder teilweise unmöglich?

Schranke

Ist der Eingriff gerechtfertigt?

Was Art. 4 GG schützt

Den inneren Glauben

forum internum

- einen Glauben haben, bilden, wechseln
- keinen Glauben haben

Das Bekenntnis

- den Glauben kundtun
- sich zu ihm bekennen
- ihn verbreiten

Die Ausübung

Beispiele:

- Gottesdienste und Gebete
- religiöse Symbole tragen
- Schächten von Tieren

BVerfG: Art. 4 Abs. 1 und 2 als ein einheitliches Grundrecht der Glaubensfreiheit

Vorbehaltlos – aber nicht schrankenlos

Kein Gesetzesvorbehalt

Im Text von Art. 4 GG steht nichts davon, dass das Grundrecht beschränkt werden darf.

Trotzdem gilt es nicht grenzenlos.

Die Messlatte für Schranken liegt hoch

1. Nur zum Schutz von Gütern mit Verfassungsrang: Grundrechte anderer und Güter v. Verfassungsrang
2. Abwägung von Glaubensfreiheit mit kollidierendem Verfassungsrecht
3. Der Eingriff muss verhältnismäßig sein

III

Schutzbereich oder Schranke?

Der Schutzbereich ist weit

Schutzbereich

weit auslegen – sonst würde die Glaubensfreiheit ausgehöhlt. Fast jedes Verhalten wirkt sich irgendwie auf andere aus.

Schranke

Erst hier wird abgewogen: das hohe Gut der Glaubensfreiheit gegen die Rechte und Belange anderer.

Was die Gesellschaft ertragen muss

Geschützt

- Meinungen und Ansichten – auch wenn sie den Wertungen des Grundgesetzes entgegenlaufen
- z. B. wenn eine Religionsgemeinschaft Frauen und Männern intern nicht die gleichen Rechte einräumt
- ein engerer moralischer Kompass als der der säkularen Gesellschaft
- selbst daraus folgende Handlungen – dann Einzelfallprüfung in der Schranke

Nicht geschützt

Außergewöhnliche Verletzungen der Grundrechte anderer – etwa ein religiös motivierter „Ehrenmord“ an der Mutter oder Schwester.

Hier fehlt es schon am Schutzbereich.
Im Einzelfall str., wie weit Schutzbereich geht und was erst über die „Schranken“ zu lösen ist

IV Acht Fälle aus der Rechtsprechung

1 **Gesundbeter**
BVerfG 1971

2 **Corona**
BVerfG 2020

3 **Beschneidung**
LG Köln 2012

4 **Taufe und Asyl**
BVerfG 2020

5 **Kopftuch**
2003 bis heute

6 **Kruzifix**
BVerfG 1995

7 **Muezzin-Ruf**
OVG NRW 2020

8 **Burkini**
BVerwG 2013

Fall 1: Gesundbeter · BVerfGE 32, 98 (1971)

Eine Frau verweigert nach der Geburt ihres Kindes aus Glaubensgründen Krankenhaus und Bluttransfusion – und stirbt.

Ihr Ehemann wird wegen unterlassener Hilfeleistung verurteilt.

Das BVerfG hebt die Verurteilung auf.

„Insofern ist die Glaubensfreiheit mehr als religiöse Toleranz, d. h. bloße Duldung religiöser Bekenntnisse oder irreligiöser Überzeugungen.“

Geschützt ist das Recht, das gesamte Verhalten an den Lehren des eigenen Glaubens auszurichten.

Fall 2: Gottesdienste in der Corona-Pandemie

Ostern 2020

Gottesdienste verboten. BVerfG im Eilverfahren: Folgenabwägung – Verbote bleiben, obwohl „überaus schwerwiegender Eingriff“.

Ende April 2020

Ramadan, Freitagsgebet: Pauschale Verbote nicht mehr gerechtfertigt – Ausnahmen bei Hygienekonzept zulassen.

Leben und Gesundheit verdrängen die Religionsfreiheit nicht automatisch – entscheidend ist die Bewertung der gesamten Lage unter Beachtung des hohen Guts der Glaubensfreiheit

Fall 3: Beschneidung · LG Köln 2012

Beschneidung als Körperverletzung (§ 223 Abs. 1 StGB)?
Aber: Die Eltern handeln nicht gegen das Kind, sondern nach ihrem Glauben gerade zu seinem Wohl.

Baby

Die Beschneidung ist meines Erachtens vom Schutzbereich der Glaubensfreiheit gedeckt.

Heranwachsendes Kind

Bereits vor der Religionsmündigkeit mit 14 kann eine Abwehrhaltung des Kindes nicht übergangen werden – sein Wille setzt Grenzen.

Fall 4: Taufe und Asyl · BVerfG, April 2020

Konversion vom Islam zum Christentum – die Gerichte zweifeln an der Ernsthaftigkeit.

Der Staat darf eine gültige Taufe nicht in Frage stellen.

Aber: Schutz nur bei echter religiöser Identität.

Meine Zweifel: Droht nicht schon wegen der Taufe Verfolgung?

Fall 5: Kopftuch

2003

Lehrerin, Baden-Württemberg

Verbot nur auf gesetzlicher Grundlage → § 38 Abs. 2 SchulG BW

2015

Lehrerinnen, NRW

Abstrakte Gefahr genügt nicht – es braucht eine konkrete Gefahr

2020

Rechtsreferendarin

Verbot zulässig: Spielraum des Gesetzgebers

heute

Jugendschöffin, Dortmund

Verfassungsbeschwerde anhängig

Fall 6: Kruzifix im Klassenzimmer · BVerfG 1995

Ein Kreuz im Klassenzimmer – Schüler fühlen sich in ihrer Freiheit verletzt, keinen Glauben zu haben.

Das BVerfG gab 1995 den Beschwerdeführern Recht; der Bayerische VGH bestätigte die Linie im Juli 2025.

Das Kreuz ist mehr als ein Kultursymbol.

Meine Sicht:
Vom Kreuz geht kein Zwang aus – nur das Angebot der Vergebung.

Fall 6: Kruzifix · Neutralität des Staates

Der Staat muss neutral sein – doch die christlichen Wurzeln lassen sich nicht einfach abstreifen, ohne Wesentliches zu verlieren.

„Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann.“

Ernst-Wolfgang Böckenförde

Fall 7: Muezzin-Ruf · OVG NRW 2020

Ein christliches Ehepaar wendet sich gegen den Gebetsruf per Lautsprecher. Das Gericht: Ihre negative Glaubensfreiheit ist nicht verletzt.

„Zwar hat er [der Einzelne] in einer Gesellschaft, die unterschiedlichen Glaubensüberzeugungen Raum gibt, kein Recht darauf, von fremden Glaubensbekundungen, kultischen Handlungen und religiösen Symbolen verschont zu bleiben.“

OVG NRW, Urteil vom 23.09.2020 – 8 A 1161/18

Fall 8: Burkini im Schwimmunterricht · BVerwG 2013

BVerwG: Teilnahme im Burkini ist zumutbar. Das BVerfG nimmt die Verfassungsbeschwerde nicht an.

Ein Mittelweg: weder Verzicht auf Kleidungsvorschriften noch Aufgabe des Bildungs- und Integrationsauftrags.

Meine Bedenken: Eine sichtbare Sonderrolle kann ausgrenzen – und das liefe dem Integrationsauftrag gerade zuwider.

Drei Antworten

Auch im Irrtum?
Ja.

Geschützt ist, wer etwas für sich als religiös verbindlich versteht – auch wer mit seiner Lesart allein dasteht.

Alles aushebeln?
Nein – aber …

die Abwägung mit den Rechten anderer und Gütern von Verfassungsrang findet erst in der Schranke statt.

Warum?
Weil …

Glaubens- und Gewissensfreiheit es Menschen erlaubt, ihrem Leben Sinn zu geben, ohne ihre Identität zu verleugnen.

Der Staat geht ein Risiko ein – und profitiert davon.

Menschen mit einem moralischen Kompass, der auf Nächstenliebe und Aufrichtigkeit angelegt ist, schaffen Voraussetzungen für ein gelingendes Zusammenleben, die der Staat nicht erzwingen kann.

Vielen Dank!